

Besondere Vertragsbeilage Nr. 117103

Vertragsvereinbarungen für die Exekutivdeckung

Der Versicherungsschutz der in der Polizze dokumentierten Haushaltversicherung wird für aktive Kaderangehörige des österreichischen Bundesheeres, der Polizei, der Zollwache und des Justizvollzuges wie folgt erweitert:

1. Die Versicherung gilt auch am jeweiligen Dienstort des Versicherungsnehmers innerhalb Österreichs.
2. Mitversichert sind vom Versicherungsnehmer übernommene Ausrüstungsgegenstände und Bekleidung.
3. Mitversichert ist die Beschädigung oder das Abhandenkommen von persönlichen Sachen (z.B. Brille, Uhr, Kleidung etc.) in ursächlichem Zusammenhang mit einer Diensthandlung durch die Person(en), gegen die sich die Diensthandlung richtet.
Nach einem solchen Ereignis bevorschusst der Versicherer die Ansprüche des Versicherungsnehmers bis EUR 3.500,-.
Nicht versichert sind persönliche Sachen mit einem Einzelwert von mehr als EUR 350,-.
Voraussetzung für die Bevorschussung ist, dass ein Strafverfahren gegen den Schädiger oder ein Zivilverfahren im Anschluss an das Strafverfahren erfolgt. Liegt ein rechtskräftiger Zuspruch auf Entschädigung vor, geht die Forderung bis zur Höhe der erbrachten Leistung auf den Versicherer über. Ein eventuell geleisteter Mehrbetrag wird nicht zurückgefordert.
Sollte auch eine Ersatzleistung für Beschädigung oder Abhandenkommen von persönlichen Sachen aus der Exekutiv-Dekung im Rahmen einer bei der Helvetia Versicherung bestehenden Unfallversicherung erfolgen, so wird insgesamt nicht mehr als EUR 3.500,- entschädigt.
4. Schadenersatzverpflichtungen aus der Haltung und Betreuung von Diensthunden, auch außerhalb der Dienstzeit, sind im Rahmen der Privathaftpflichtversicherung mitversichert.